



**Freiwillige Feuerwehr Oberemmel
- Feuerwehrverein Oberemmel e.V. -
SATZUNG**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Oberemmel e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Konz-Oberemmel
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen worden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Oberemmel

- b) die Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Feuerwehr
- c) die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- d) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
- (2) Dem Verein gehören an:

- (a) Aktive Feuerwehrleute
- (b) Mitglieder der Alterskameraden
- (c) Ehrenmitglieder
- (d) Mitglieder der Jugendabteilung
- (e) Inaktive Mitglieder (Freunde und Förderer der Feuerwehr Oberemmel)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Fördernde Mitglieder (inaktive Mitglieder) können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können Jugendliche werden, die das Mindestalter von 10 Jahren erreicht haben.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder die bürgerliche Ehrenrechte verloren hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Legt das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde beim Vorstand ein, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Des Weiteren kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 € -zwölf- Euro.
- (3) Die Fälligkeit des Beitrages ist das erste Quartal des Geschäftsjahres und erfolgt per Bankeinzug
- (4) Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zahlung des Beitrages durch einen gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Bei Rücklastschrift des Mitgliedsbeitrages sind die Mehrkosten durch das jeweilige Mitglied zu tragen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.
- (4)

§ 9 Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- (a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- (b) Geld- und Sachspenden
- (c) sonstige Zuwendungen

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) geschäftsführender Vorstand
- (c) Gesamtvorstand

§ 11 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) dem Kassenwart
- (d) dem stellvertretenden Kassenwart
- (e) dem Schriftführer

(2) Der Gesamtvorstand (=Vorstand) besteht aus den Mitgliedern:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) dem Kassenwart
- (d) dem stellvertretenden Kassenwart
- (e) dem Schriftführer
- (f) dem Wehrführer
- (g) dem stellvertretenden Wehrführer
- (h) dem Jugendwart

(3) Weiter können dem Gesamtvorstand folgende Mitglieder angehören:

- (a) der Pressewart
- (b) einem Beisitzer (Gruppenführer bzw. Führungspersonal)
- (c) der Sprecher der Alterskameraden

- (d) der erste Kassenprüfer
 - (e) der zweite Kassenprüfer
- (4) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und den übrigen Mitgliedern (= Vorstand).
- § 12**
Zuständigkeiten und Amtsperioden des Vorstandes


- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 - (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 10 Jahren gewählt. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Wahlperiode.
 - (3) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen schriftlich, mündlich oder telegrafisch ein und leitet diese. Bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
 - (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
 - (5) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
 - (6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
 - (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 - (8) Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzender können nur aktive Feuerwehrmitglieder der Feuerwehr Oberemmel laut LBKG gewählt werden.
 - (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliedsversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- (e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Gesamtvorstandes einzuholen.

(10) Für den Gesamtvorstand gilt § 12 sinngemäß.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - (a) Aktive Feuerwehrleute
 - (b) Mitglieder der Alterskameraden
 - (c) Ehrenmitglieder
 - (d) Mitglieder der Jugendabteilung
 - (e) Inaktive Mitglieder (Freunde und Förderer der Feuerwehr Oberemmel)
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden) mindestens alle 3 Jahre unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung per E-Mail oder öffentlich über ein Presseorgan (z.B. Konzer Rundschau, Trierischer Volksfreund) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - (a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Wahl der Kassenprüfer

- (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (e) Genehmigung des Jahresberichtes, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes (evtl. beider Kassenwarte)
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (7) In der Mitgliederversammlung haben folgende Mitglieder ein Stimmrecht:
 - (a) Aktive Feuerwehrleute
 - (b) Mitglieder der Alterskameraden
 - (c) Ehrenmitglieder
 - (d) Mitglieder der Jugendabteilung ab 14 Jahren
 - (e) Inaktive Mitglieder (Freunde und Förderer der Feuerwehr Oberemmel)
- (8) Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 16 **Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr und Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen und Verträge.
- (3) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (4) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (5) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, welche auch der Steuerprüfung genügt.
- (6) Am Ende des Geschäftsjahrs legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.
- (7) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Konz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Oberemmель zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28.11.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 29.11.2016 in Kraft.

Die Satzung wurde dem Finanzamt Trier zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registeramt (Amtsgericht Trier/Wittlich) zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Oberemmel, den 28.11.2016

Erneute Beschlussfassung 27.01.2017

Satzungsänderungen:

Keine

